

**S a t z u n g**  
**über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Marktes Murnau**  
**a.Staffelsee**  
**(Obdachlosenunterkunftsbenedictungssatzung)**

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung – Zweckbestimmung**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält der Markt Murnau a.Staffelsee (in der Folge als „Markt“ bezeichnet) dafür bestimmt und geeignete Räume als Notunterkünfte.
- (2) Der Markt betreibt Notunterkunftsräume in Form von zwei Wohncontainern Zum alten Bahnhof 1 und Zum alten Bahnhof 3, Ortsteil Hechendorf, 82418 Murnau a.Staffelsee als öffentliche Einrichtungen. Sie dient insbesondere dazu, obdachlose Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art zu gewährleisten.

**§ 2**

**Begriff der Obdachlosigkeit**

- (1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,
1. wer ohne Unterkunft ist,
  2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
  3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,
  4. und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht,
1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
  2. wer zwar wohnungslos ist aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann,
  3. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB III in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

## **II. Benutzung der Unterkünfte**

### **§ 3**

#### **Aufnahme in eine Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses**

1. Räume in der Notunterkunft dürfen auf Antrag nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme der Markt schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einem bestimmten Wohncontainer besteht nicht.
2. Antragsteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Markt wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und die Angaben zu belegen.
3. Durch die Aufnahme in die Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.
4. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die näheren Einzelheiten regelt eine gesonderte Gebührensatzung.
5. Die Aufnahme erfolgt befristet unter Auflagen und Bedingungen.

### **§ 4**

#### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

1. Der als Notunterkunft überlassene Wohncontainer darf nur vom Benutzer genutzt werden.
2. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind diese in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Marktes vorgenommen werden.
4. Bei vom Benutzer ohne Zustimmung des Marktes vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann der Markt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
5. Der Markt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
6. Die Beauftragten des Marktes sind gemäß Art. 25 Abs. 3 GO berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann jede Unterkunft jederzeit betreten werden.

### **§ 5**

#### **Allgemeine Pflichten**

1. Die Benutzungsberechtigten haben sich im Wohncontainer so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der überlassenen Wohngelegenheit in einwandfreiem Zustand, zur Einhaltung der mit der Nutzungsgenehmigung erteilten Auflagen.
2. Sie sind verpflichtet, den Wohncontainer samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung

der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Die Räume sind zu kehren, wöchentlich einmal gründlich zu putzen.

3. Bestandteile und Einrichtungen des Wohncontainers sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörung ist in jedem Fall Schadensersatz zu leisten.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem Markt anzuzeigen.
5. Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Wohncontainer nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

## **§ 6 Besondere Pflichten**

Den Benutzern ist untersagt:

1. Die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Obdachlosenunterkunft.
2. Die Überlassung der Unterkunft an nicht zugewiesenen Personen.
3. Die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen.
4. Bauliche Änderungen vorzunehmen und die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom und Wasser.
5. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung des Marktes anzubringen.
6. Holzöfen, Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen, Elektroherde und Campingkocher aufzustellen und zu betreiben. Ausgenommen davon sind die vom Markt bereitgestellte Geräte.
7. Das Lagern von Altmaterialien, leicht entzündlichen Stoffen, feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen.
8. Das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
9. Im gesamten Bereich der Unterkunft Tiere zu halten.
10. Im Obdachlosencontainer zu rauchen.
11. Jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Obdachlosenunterkunft.

## **III. Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

### **§ 7 Um- und Ausquartierung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung ist in der Regel befristet erteilt. Der Markt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen, die Benutzer in einen anderen Wohncontainer oder eine andere Unterkunft umquartieren, wenn
  1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen oder
  2. Die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
  3. Der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

## **§ 8**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Markt jederzeit beenden.
- (2) Der Markt kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung beenden, wenn der Benutzer
  1. eine andere Unterkunft gefunden hat
  2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von 3 Tagen kein Gebrauch macht,
  3. die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt. In diesem Fall ist der Markt berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen,
  4. ohne ausreichende Begründung den Bezug einer ihm angebotenen zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
  5. sich ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem Wohnungsmarkt bemüht, worüber der Markt Nachweise verlangen kann,
  6. trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nicht bezahlt,
  7. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Ordnungsvorschriften der §§ 5 und 6 dieser Satzung verstößt,
  8. in der Lage ist, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn der Benutzer trotz Aufforderung sich weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen, oder
  9. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 9**

### **Räumung und Rückgabe**

- (1) Bei Beendigung eines Benutzungsverhältnisses (§ 8) oder wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 7) ist der überlassene Obdachlosencontainer vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem Markt herauszugeben.
- (2) Erfüllt der Benutzer der Pflichten nach Abs. 1 nicht, kann der Markt nach Ablauf von 3 Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die zurückgelassenen Gegenstände werden in diesem Fall vom Markt in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt.  
Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Gegenstände werden dann der Abfallverwertung zugeführt.
- (3) Der Markt kann ausnahmsweise dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

- (4) Im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird die Wohnung geräumt und die zurückgelassenen Gegenstände der Abfallverwertung zugeführt. § 9 Abs. 2 gilt hierfür entsprechend.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an dem Wohncontainer, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn ihre Bediensteten oder weitere Personen, derer sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Markt nicht. Dies gilt auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

1. den in § 4 Nr. 1, § 5 Nr. 1 und 5 sowie § 6 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Nr. 4 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder
3. entgegen § 4 Nr. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

## **§ 12 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzen (BayVwZVG).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Murnau a. Staffelsee  
Murnau, den 26.04.2021

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister